



Jugendzeltplatz

„Am Pfaffenwäldchen“

in Rhens

MIET UND BENUTZERORDNUNG



www.jugendzeltplatz-rhens.de

Miet- und Benutzerordnung

Der Jugendzeltplatz „Am Pfaffenwäldchen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rhens zur außerschulischen Jugendbildung. Er dient der Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und ist zugleich eine Einrichtung des Fremdenverkehrs. Eigentümer ist die Stadt Rhens vertreten durch den Bürgermeister.

Reservierung, Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an den Platzwart (siehe Rückseite)

Für die Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung und Anschrift der Benutzergruppe
- Den Benutzungszeitraum
- Angaben zur Art der Veranstaltung
- Zahl der Teilnehmer
- Unterschrift der verantwortlichen Person

Die Überlassung des Jugendzeltplatzes erfolgt durch einen rechtswirksam zustande gekommenen Mietvertrag. Der Vertrag wird schriftlich ausgefertigt und ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungstermins kann kein Anspruch auf Überlassung des Jugendzeltplatzes oder auf Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden.

Für die Überlassung des Jugendzeltplatzes wird eine Miete, siehe Gebührenordnung, berechnet. Die Miete wird mit einer Rechnung eingezogen.

Die Stadt kann eine von Ihr bestimmten Kautions verlangen, die bei beanstandungsfreier Rückgabe und bei vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache ausgezahlt oder zur Verrechnung mit dem Mietzins einbehalten wird.

Rücktritt

Der Mieter kann vor Beginn der Mietzeit schriftlich gegenüber der Stadt Rhens vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der Stadt oder dessen Beauftragten. Tritt der Mieter vom Mietvertrag

zurück, hat er pauschalen Ersatz für die bei der Stadt entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn zu leisten.

Rücktritt bis 90 Tage vor Beginn der Mietzeit 20% des vereinbarten Gesamtpreises.

Rücktritt bis 60 Tage vor Beginn der Mietzeit 30% des vereinbarten Gesamtpreises.

Rücktritt bis 30 Tage vor Beginn der Mietzeit 50% des vereinbarten Gesamtpreises.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist an seiner Stelle in den Vertrag einzutreten. Scheint der Ersatzmieter wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig, kann die Stadt Rhens diesem Eintritt widersprechen. Tritt ein Dritter in den Mietvertrag ein, so haftet der bisherige Mieter der Stadt Rhens gegenüber als Gesamtschuldner für den Mietpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Rhens ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt.

Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen und Aufwendungen noch auf eventuell entgangenen Gewinn.

Führt der Mieter aus irgendeinem von der Stadt Rhens nicht zu vertreten Grund eine Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters einen höheren Schaden sowie entstandene Kosten zu ersetzen.

Sonstiges

Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.

Anmeldung, Einweisung, Übergabe

Die Anmeldung zur Platzbelegung erfolgt bei der Stadt Rhens oder deren Beauftrag-

ten durch den verantwortlichen Gruppenleiter oder eine andere, der Stadt gegenüber legitimierter Person. Bei Anreise erfolgt eine Übergabe des Platzes und der Anlagen vor Ort.

Dabei hat eine verantwortliche Person des Mieters zu bestätigen, dass der Platz und die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurden. Mängel können danach nur anerkannt werden, wenn sie im Übergabeprotokoll aufgeführt wurden.

Das Nichtaufführen von Mängeln bestätigt, dass der Platz und die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand übergeben worden sind.

Die Einweisung in den Jugendzeltplatz und die Zuteilung der Platzteile erfolgt durch die Stadt Rhens oder deren Beauftragten. Ein eigenmächtiger Wechsel in einen anderen Platzbereich ist nicht gestattet.

Bei Abreise sind der Platz und die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind zu melden.

Über die Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll verfasst.

Platzordnung

Kameradschaftliches Verhalten und rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Jugendzeltplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Gräben ziehen oder Löcher graben ist grundsätzlich verboten!

Aus ökologischer Sicht ist es nicht gestattet Schwimmbecken, Pool etc. aufzustellen und zu befüllen.

Ruhestörender Lärm ist auf jeden Fall zu unterlassen. In der Zeit von 22.30 Uhr bis 6.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der Stadt Rhens.

Der Aufenthalt von Haustieren, insbesondere Hunden, ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.

Der Betrieb von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf dem Zufahrtsweg zum Jugendzeltplatz gestattet.

Innerhalb der Anlage darf nur auf den befestigten Wegen und nur zum Auf- und Abbau des Lagers gefahren werden.

Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht gestattet.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen darf nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen erfolgen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Platzwart einen Platzverweis aussprechen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Ersatzanspruch.

Das Betreten von Wiesengelände außerhalb der Anlage, von Ackerflächen, Forstkulturen, Dickungen, forst- und landwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Futterplätze, Scheunen usw.) sowie von Waldgrundstücken auf denen Holz eingeschlagen oder aufgearbeitet wird, ist nicht zulässig. Der zuständige Lagerverantwortliche haftet bei Zuwiderhandlung.

Zur Vermeidung von Jagdbeeinträchtigungen sind Wanderungen und Spiele innerhalb der benachbarten Waldareale, soweit diese betreten werden dürfen, in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach Absprache mit dem Platzwart zulässig. Er ist rechtzeitig über Art, Zeit und Umfang der Unternehmungen durch den verantwortlichen der Gruppe zu unterrichten. Die Verpflichtung des Gruppenverantwortlichen zur Information über weitere Gefahrenpotentiale oder Hindernisse bleibt unberührt.

Abfälle aller Art gehören in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Für das Reinigen von Geschirr und Töpfen sind ausschließlich die Spülanlagen neben den Sanitärgebäuden und neben dem Jugendhaus zu benutzen. In den Sanitärgebäuden darf aus hygienischen Gründen nicht gespült werden.

Essensreste dürfen weder auf dem Zeltplatzgelände noch im Waldgelände vergraben werden. Sie sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Wird Müll unsachgemäß abgelagert, wird eine Gebühr von mindestens 100,00 € erhoben.

Für offenes Feuer dürfen nur die hierfür vorgesehenen Feuerstellen oder selbstgebauten Hochfeuerstellen unter Aufsicht benutzt werden. Wird trotzdem widerrechtlich eine Feuerstelle angelegt, ist hierfür eine Entschädigung von 100,00 € an die Stadt zu entrichten. Auf jedem Fall ist die Feuergröße so zu wählen, dass kein Funkenflug entsteht. Offenes Feuer ist spätestens mit Eintritt der Nachtruhe zu löschen. An jeder Feuerstelle ist während des Betriebes ausreichend Löschwasser oder sonstige geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher) für den Notfall bereitzuhalten. Für etwaige Waldbrände haftet derjenige welcher sie verursacht hat. Darüber hinaus ist jeder Lagerleiter für seine Gruppe verantwortlich.

Brennholz wird vor Ort durch die Stadt Rhens oder deren Beauftragten zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Es dürfen keine Paletten oder behandeltes Holz verbrannt werden.

Das Fällen von Bäumen und Abhacken von Sträuchern und Büschen ist generell verboten. Wird trotzdem widerrechtlich Holz gefällt, ist für jeden Einschlag eine Entschädigung von 250,00 € an die Stadt zu zahlen. Gruppen haften als Gesamtschuldner.

Die Stadt Rhens hält eine genügende Anzahl von Fichtenstangen für Lagerbauten auf dem Jugendzeltplatz bereit, die gegen eine geringe Gebühr gemietet werden können. Sie müssen am Abreisetag zurückgegeben werden und dürfen nicht als Feuerholz verwendet werden. Für jede beschädigte oder fehlende Stange werden 15,00 € berechnet.

Verstöße gegen diese Platzordnung können den Verweis vom Jugendzeltplatz zur Folge haben. Des Weiteren berechtigt sie die Stadt oder deren Beauftragten zum vollständigen oder teilweisen Einbehalt einer Kautions.

Sanitäre Anlagen

Die Sauberkeit der sanitären Anlagen obliegt den Gruppen. Sollten mehrere Gruppen gleichzeitig vor Ort sein, wird die Reinigung mit dem Platzwart abgesprochen, der gegebenenfalls einen Reinigungsplan aufstellt. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, ist eine Gebühr von 100,00 € bis 300,00 €, je nach Aufenthaltsdauer und Gruppengröße zu entrichten. Die Anlagen sind mindestens 2-mal täglich zu reinigen.

Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte während der Mietzeit am beweglichen oder unbeweglichen Vermögen verursachen.

Der Lagerverantwortliche hat sich zu Beginn der Benutzung von dem einwandfreien und sauberen Zustand des Platzes zu überzeugen. Etwaige Mängel sind dem Platzwart sofort anzuzeigen, so dass man sich nicht später darauf berufen kann, dass festgestellte Mängel schon früher vorhanden waren.

Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von sämtlichen Sachen der Benutzer und Besucher des Jugendzeltplatzes wird nicht übernommen.

Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung sowie aller geltenden Vorschriften

(z.B. Jugendschutz, Ausschank, Lärmbelästigung) obliegt dem verantwortlichen Lagerleiter.

Der verantwortliche Lagerleiter hat während des Aufenthalts dafür zu sorgen, dass der Zeltplatz sowie seine Einrichtungen pfleglich und sauber behandelt werden.

Alle entstandenen Schäden, die während der Benutzung entstanden sind, sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten trägt gegenüber der Stadt Rhens allein der Lagerverantwortliche. Er haftet auch für Schäden, die von seiner Gruppe Dritten zugefügt worden sind. Auch diese Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden.

Die Stadt Rhens übernimmt keine Haftung für Verkehrssicherheit während der Benutzung sowie für sämtliche zur Benutzung eingebrachten Gegenstände, Verbrauchsmittel, persönliche Dinge usw. Die Stadt Rhens wird durch den Lagerverantwortlichen von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die im Zusammenhang mit einem auf dem Zeltplatz erlittenen oder entstandenen Schaden geltend gemacht werden können.

Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzerordnung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Rhens , im Februar 2022

Raimund Bogler

Stadtbürgermeister



Anmeldung und Infos über :

Herrn Karl-Josef Gries
Mainzer Straße 29a
D-56321 Rhens

Handy.: 0175 8451101

E-Mail: info@jugendzeltplatz-rhens.de